

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1546-1/93

Wien, 24. Juni 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Abfallwirtschafts-  
gesetz geändert wird (Abfall-  
wirtschaftsgesetz-Novelle 1993);  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	14/SN-242/ME XVIII. GP - GE/19 P2
Datum:	28. JUNI 1993
Verteilt	05. Juli 1993 <i>kur</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*H. Samonig*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*[Handwritten Signature]*  
Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-1546-1/93

Wien, 24. Juni 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Abfallwirtschafts-  
gesetz geändert wird (Abfall-  
wirtschaftsgesetz-Novelle 1993);  
Stellungnahme

zu Zl. 08 5550/24-V/4/93-Ge

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 15. Mai 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Wie dem Vorblatt und den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll die gegenständliche Regelung der Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über Abfälle, 375 L 0442 vom 15. Juli 1975, geändert durch die Richtlinie 391 L 0156, in das österreichische Recht dienen. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß eine Novellierung des AWG nicht nur wegen dieses Anpassungsbedarfes, sondern auch aufgrund sachlicher Erfordernisse in vielen Punkten notwendig erscheint. Es sei in diesem Zusammenhang auf die ha. Stellungnahme vom 21. Jänner 1993, MD-2591-6/92, verwiesen.

- 2 -

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Das Amt der Wiener Landesregierung hat bereits wiederholt - z.B. anlässlich der Abfallrechtsreferententagung am 16. Juni 1992 in Ossiach - darauf hingewiesen, daß die Zitierung des § 4 in dieser Bestimmung fehlt. Es darf sohin nochmals angeregt werden, den Geltungsbereich des AWG für nicht gefährliche Abfälle auch auf § 4 auszudehnen.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 9) und Z 7 (§ 15 Abs. 10):

Ein Bedarf nach bundeseinheitlicher Regelung erscheint allenfalls bei der Normierung einer Anzeigepflicht für Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle gegeben. Aus Z 7 (§ 15 Abs. 10) ergibt sich jedoch, daß diese Anzeigepflicht auch Genehmigungen zur Ausübung dieser Tätigkeit, die nach einzelnen Landesabfallwirtschaftsgesetzen erforderlich wären, ersetzt. Eine diesbezügliche Bedarfsgesetzgebungskompetenz erscheint zu weitgehend. Es kann nicht Aufgabe des Bundesgesetzgebers sein, entgegen allenfalls regional gegebenen Erfordernissen einer Genehmigungspflicht die Ausübung der Sammler- bzw. Behandler Tätigkeit unbeschränkt zuzulassen.

Der Verwaltungsmehraufwand wird aufgrund der neu formulierten Abs. 9 und 10 beträchtlich sein. Im einzelnen darf hiezu folgendes ausgeführt werden:

Nach der Bestimmung des § 15 Abs. 9 haben Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle diese Tätigkeiten dem Landeshauptmann anzuzeigen. Abgesehen davon, daß dies vermutlich eine Anzeigenflut zur Folge haben wird, sieht § 39 Abs. 1 lit. c Z 9 eine Strafdrohung bis zu 40.000 S vor, wenn diese Anzeige nicht unverzüglich erstattet wird. Nun

- 3 -

ist vorauszusehen, daß viele bisher nicht anzeigepflichtige Sammler und Behandler auf die Anzeige vergessen bzw. diese verspätet abgegeben werden. Die dadurch zu erwartende hohe Anzahl von Strafverfahren bedeutet für die Bezirksverwaltungsbehörden einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand. Zwar fließen nach § 39 Abs. 7 die Geldstrafen jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Strafbehörde trägt; es kann jedoch mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß der Aufwand der Behörde - gerade bei der in diesem Bereich besonders schwierigen und (zeit-)aufwendigen Beweisführung - dadurch nicht einmal annähernd abgedeckt wird.

Derzeit hat der Landeshauptmann lediglich diejenigen Abfall-(Altöl)sammler und -behandler in einer Liste zu führen, die zur Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle oder Altöle berechtigt sind. Nach § 15 Abs. 10 Z 1 des Entwurfes sind in diese Liste nunmehr auch jene Sammler und Behandler aufzunehmen, die keine gefährlichen Abfälle sammeln oder behandeln. Dies würde zu einem beträchtlichen administrativen Mehraufwand führen.

Gemäß § 15 Abs. 10 Z 2 hat der Landeshauptmann die Sammler und Behandler von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen regelmäßig insbesondere dahingehend zu überprüfen, ob die Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wird und ob die Verlässlichkeit (§ 15 Abs. 3) noch gegeben ist. Der durch diese Bestimmung notwendige zusätzliche Personal- und Sachaufwand kann - mangels aufliegender Daten über die Zahl der Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle - nicht einmal annähernd abgeschätzt werden. Die Schätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (Vorblatt zu den Erläuterungen) des durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bedingten zusätzlichen Personalaufwandes (bundesweit 9 A-, 27 B- und 54 C-Bedienstete) scheint jedenfalls viel zu niedrig angesetzt. Im übrigen bestehen gegen diese Bestimmung auch insofern Bedenken, als die regelmäßige Überprüfungspflicht der Abfallsammler und

- 4 -

-behandler durch die Abfallrechtsbehörde zu unerwünschten Doppelgleisigkeiten und Verwaltungsmehraufwänden führen wird. Die Tätigkeiten werden nämlich zumeist in gemäß Gewerbeordnung 1973 oder Wasserrechtsgesetz 1959 genehmigten Anlagen erfolgen, die ohnehin aufgrund dieser Rechtsvorschriften regelmäßig zu überprüfen sind. Auf diesen Umstand wurde auch in der ha. Stellungnahme vom 21. Jänner 1993, MD-2591-6/92, ausdrücklich hingewiesen.

Darüberhinaus darf bemerkt werden, daß die Frage der Verlässlichkeit für die Ausübung der Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers nicht gefährlicher Abfälle gemäß dem neuformulierten Abs. 10 Z 1 nicht zu berücksichtigen ist. § 15 Abs. 10 Z 2 letzter Satz erscheint daher in bezug auf nicht gefährliche Abfälle verfehlt.

Zu Z 10 (§ 29 Abs. 1 Z 2):

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll die neue Fassung des § 29 Abs. 1 Z 2 klarstellen, daß sich die Wendung "deren überwiegender Betriebszweck" nicht auf "Anlagen", sondern auf "Unternehmen" bezieht. Die im Text der Bestimmung gewählte Formulierung lautet jedoch "sonstige Anlagen, deren überwiegender Betriebszweck ..." und bezieht sich daher - entgegen der Formulierungen in den Erläuterungen - unzweifelhaft ausschließlich auf "Anlagen". Darüberhinaus ist bei einer derartigen Formulierung nicht mehr ersichtlich, weshalb zwischen Anlagen von Gebietskörperschaften (Z 1) und den in Z 2 genannten Anlagen differenziert werden muß. Genehmigungen gemäß § 29 AWG haben nämlich dingliche Wirkung und es ist daher unerheblich, ob es sich "um Anlagen einer Gebietskörperschaft" oder "sonstige Anlagen" handelt. Es war auch bisher schon völlig unklar, ob auf den Eigentümer oder auf den Betreiber abzustellen und wie im Falle eines Wechsels des Eigentümers bzw. Betreibers vorzugehen ist.

- 5 -

Zu Z 11 (§ 38a Abs. 2):

Zur Klarstellung darf angeregt werden, die Wortfolge "aufgrund eines Fragebogens der EG-Kommission" durch die Wortfolge "der auf der Grundlage des im Art. 16 der Richtlinie angeführten Fragebogens erstellt wird" zu ersetzen.

Zu Z 15 (§ 45 Abs. 9 und 10):

Da die Anzeigepflicht gemäß § 15 Abs. 9 vor allem die Führung einer vollständigen Liste aller Abfallsammler und -behandler ermöglichen soll, erscheint es nicht zweckmäßig, die im § 45 Abs. 9 genannten Personen von dieser Pflicht auszunehmen.

§ 45 Abs. 10 ist in sich widersprüchlich, weil sich § 15 Abs. 2 ausschließlich auf gefährliche Abfälle und § 15 Abs. 9 ausschließlich auf nicht gefährliche Abfälle bezieht.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat

